Hausordnung für das Blockhaus am Waldsee

Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Betriebes müssen einige Regeln aufgestellt werden. Diese sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

1. Allgemeines:

1.1. Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern. Das Betreten des Vereinsheim ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet.

1.2. **Vereinsräume** sind alle im Haus befindlichen Räume mit Ausnahme der beiden Außen-WCs, des Lagerraums für den Hafenmeister sowie der Terrasse.

1.3. Gäste sind herzlich willkommen. Es wird aber erwartet, dass diese die in dieser Hausordnung aufgestellten Regelungen beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.

2. Sauberkeit:

2.1. Das Eigentum der GfA sowie das Vereinseigentum müssen pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Eigentums nach besten Kräften beizutragen.

2.2. Die Räume sowie die Zugänge sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Für die Abfallentsorgung gilt das Verursacherprinzip! Anfallender Müll ist mitzunehmen und zu entsorgen.

3. Verhalten in den Räumen

3.1. Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und den Gästen gegenüber keiner Haftung. Eventuell entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

3.2. Im Vereinsheim ist das Rauchen untersagt.

3.3. Der Besitz und der Konsum von illegalen Rausch- und Betäubungsmitteln, insbesondere THC-haltigen und härteren Drogen in den Vereinsräumen sowie auf dem Vereinsgelände sind verboten und werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

3.4. Der Genuss von Alkohol für Mitglieder unter 18 Jahren ist untersagt.

3.5. Die Terrasse darf im Sommer nach 22:00 Uhr aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Vogelschutz nicht mehr benutzt werden. Im Winter gilt das ab 18:00 Uhr.

3.6. Im Veranstaltungsraum befindet sich ein Kühlschrank mit diversen Getränken. Der Zugriff auf den Kühlschrank ist jedem Mitglied erlaubt. Getränke können dort kostenpflichtig entnommen werden. Es gilt die ausgehängte Preisliste.

4. Verlassen des Vereinsheims

4.1. Das zuletzt das Vereinsheim verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass vor allem
- das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet (ausgenommen Kühlschrank),
- alle Fenster verriegelt, die Rollos heruntergelassen und
- sämtliche Türen verschlossen sind.

5. Schließsystem / Sicherheit

5.1. Das Vereinshaus verfügt über eine elektronische Schließanlage. Der Zutritt ist über einen freigeschalteten Transponder möglich. Der Transponder gegen Zahlung einer Kaution erhältlich.

5.2. Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Innen-WCs, den beiden Umkleideräumen und dem Veranstaltungsraum.

5.3. Der Zugang zur Küche, dem Büro und dem Lagerraum ist nur bestimmten Personen über den Transponder möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand oder der Hauswart.

5.4 Die Nutzung des Transponders wird registriert und elektronisch aufgezeichnet.

5.5. Der Eingangsbereich ist mit einer aufzeichnenden Videokamera gesichert.

6. Vermietung des Vereinsheims an Vereinsmitglieder

6.1. Das Vereinsheim kann von einem SCN-Mitglied zum Zwecke von nichtkommerziellen Veranstaltungen geselliger Art gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Vermietung.

6.2. Vereinstermine haben grundsätzlich Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

6.3. Der gewünschte Nutzungstermin ist dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und trägt den Termin in den Vereins-Terminkalender ein.

6.4. Alles weitere regelt die Vermietungsordnung.

7. Zuwiderhandlung

7.1. Der Vorstand und der Hauswart können das Hausrecht ausüben.

7.2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung wird der Transponder zum Zutritt ins Haus gesperrt.

Wesel, 18.04.2026